

# **BGer 9C\_519/2025 vom 22. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_519\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_519_2025)

FR: TF 9C\_519/2025 du 22 octobre 2025

IT: TF 9C\_519/2025 del 22 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 22. Juli 2025 wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen den Einspracheentscheid vom 27. Februar 2024 ab, soweit es auf sie eintrat. Gleichzeitig hob es in zwei Betreuungssachen des Betreibungsamtes U.\_\_\_\_\_ (Nr. xxx und yyy) für die jeweiligen Beträge den jeweiligen Rechtsvorschlag auf.

### **E. 2**

Zu den Gültigkeitserfordernissen einer Beschwerdeschrift gehört, dass in gedrängter Form begründet wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Dabei ist gezielt und sachbezogen auf die vorinstanzlichen Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblich sind, einzugehen und aufzuzeigen, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, sowohl die in Betreuung gesetzten Prämienforderungen in der Höhe von Fr. 997.80 und Fr. 1'175.15 als auch die Kostenbeteiligung von Fr. 4'055.- seien samt Verzugszins und administrative Kosten geschuldet; in diesem Umfang sei der Rechtsvorschlag in den Betreibungen Nr. xxx und yyy zu beseitigen. Insbesondere erwog die Vorinstanz, dass auch eine gegen den Willen des Beschwerdeführers angeordnete Behandlung im Rahmen einer Zwangsmassnahme entgegen der Auffassung in der Beschwerde kein Grund darstelle, von der in Art. 64 KVG gesetzlich zwingend vorgesehenen Überbindung einer Kostenbeteiligung abzusehen. Ein Recht auf Verrechnung der Prämienforderung mit Gegenforderungen stehe dem Versicherten nicht zu.

### **E. 3.2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers bringt dessen Willen zum Ausdruck, das Urteil der Vorinstanz vom 22. Juli 2025 hinsichtlich der Betreibungen Nr. xxx und yyy anzufechten. Indes setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert mit den Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinander. Vielmehr beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, das bereits vor kantonalem Gericht Vorgebrachte zu wiederholen, indem er Bestand und Höhe der Forderung bestreitet und einen Anspruch auf Verrechnung geltend macht. Weiter bestreitet er die Rechtmässigkeit einer Kostenbeteiligung für Behandlungen im Zusammenhang mit einer Zwangsmassnahme, ohne sich mit den entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil auseinanderzusetzen. Mit seinen Ausführungen legt der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG

beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) sein sollen oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ) sein sollen.

### **E. 3.3**

Soweit die Vorbringen und Anträge in der Beschwerde ausserhalb des (durch den vorinstanzlichen Entscheid vorgegebenen) Streitgegenstandes Liegendes betreffen, kann darauf ohnehin nicht eingegangen werden.

### **E. 4**

Damit genügt die Eingabe des Beschwerdeführers den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht. Auf das Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Dem nicht näher begründeten Gesuch um Sistierung des Verfahrens kann nicht stattgegeben werden.

### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.